

THOMAS GALLI

Rationale Resozialisierung

Ein Gegenmodell zum Schuldstrafrecht

I. Einführung/Vorüberlegung

Wie kann der Kriminalität möglichst wirksam begegnet und dabei den Interessen aller Betroffenen gerecht werden? Unsere derzeitige Strafidee, die für die Begehung einer Straftat die Zufügung eines Übels vorsieht, dessen Maß sich an dem begangenen Unrecht orientiert, scheint allenfalls bedingt zu diesen Zwecken geeignet. Im Zentrum steht Vergeltung, nicht Wiedergutmachung oder Heilung. (Re-)Sozialisierung kann im Kontext der Strahaft kaum funktionieren,¹ zumal bereits das Strafrecht selbst an ungleichen Verhältnissen ansetzt und diese oft noch verstärkt.² Die Abschreckungswirkung von Strafen ist geringer als allgemeinhin angenommen, und hängt eher von der Aufdeckungswahrscheinlichkeit und weniger von der Härte der Sanktion ab.³

Den Opfern von Straftaten wird unterstellt, vor allem eine Bestrafung des Täters zu brauchen. Das trifft jedoch nur zum Teil zu. Tatsächlich sind die Bedürfnisse von Opfern differenzierter. Bei allen individuellen Unterschieden lassen sich anhand von Opferbefragungen doch einige generelle Aussagen treffen. Ein Bedürfnis besteht oft eher nach normativer Klarstellung der Fronten zwischen Täter und Opfer sowie nach Entschädigung und Wiedergutmachung als nach Bestrafung des Täters.⁴ Häufig wird der Wunsch nach Schadensersatz und gemeinnütziger Arbeit geäußert, deren Verdienst den Opfern zugutekommen soll.⁵ Vergleichbar fallen auch Bevölkerungsbefragungen zum generellen Sühneverlangen aus. Diese Befragungen, die eher die Vernunft und weniger die auch medial

1 Vgl. Michael Lindemann, »Vor § 2 LandesR.«, in: Johannes Feest/Wolfgang Lesting/Michael Lindemann (Hg.), *Kommentar Strafvollzugsgesetze*, Hürth: Carl Heymanns 2022.

2 Vgl. insgesamt Thomas Galli, *Weggesperrt – Warum Gefängnisse niemandem nützen*, Hamburg: Edition Körber 2020.

3 Jörg-Martin Jehle, »Wie sieht die Verbrechenswirklichkeit aus und wie können wir Kriminalität begrenzen? Eine kriminologische Einführung«, in: ders. (Hg.), *Das sogenannte Böse – Das Verbrechen aus interdisziplinärer Perspektive*, Baden-Baden: Nomos 2020, S. 46.

4 So Winfried Hassemer/Jan Philipp Reemtsma, *Verbrechensopfer – Gesetz und Gerechtigkeit*, München: C.H. Beck Verlag 2002, S. 102, 103.

5 Tobias Singelnstein/Karl-Ludwig Kunz, *Kriminologie*, Bern: utb. 2021, S. 437.

beeinflussten Emotionen ansprechen, zeigen, dass wiedergutmachende Reaktionen in der Bevölkerung ein hohes Ansehen haben.⁶ Das gilt gerade bei Eigentums- und Vermögensdelikten.⁷

Dem Schuldstrafrecht soll daher ein Modell der rationalen Resozialisierung gegenübergestellt werden. Dieses Modell nimmt über die individuelle Entscheidung der Handelnden hinausgehende Ursachen kriminellen Verhaltens in den Blick und begegnet diesem Verhalten und seinen Folgen mit anderen Mitteln. Es vereint die sinnvollen Anteile unseres derzeitigen Strafsystems mit den sinnvollen Anteilen der Ideen, die vor allem unter den Begriffen »Restorative und Transformative Justice«⁸ erarbeitet wurden.

Die Kompetenz für Konfliktlösungen gänzlich vom Staat auf die Menschen untereinander zu übertragen, wäre dabei nicht sinnvoll. Zu den erhaltenswerten Anteilen unseres derzeitigen Systems gehören vielmehr das staatliche Gewaltmonopol und die Justiz. Der langfristige Rückgang von Tötungsraten in Westeuropa auf unter zwei pro 100.000 Einwohner pro Jahr wird auch auf dieses Gewaltmonopol zurückgeführt, das die Legitimität privater Gewaltanwendung minimiert.⁹ Es wäre anderenfalls wohl unvermeidbar, dass sich individuelle Macht gegen eine ausgleichende Gerechtigkeit durchsetzt. Es würde ansonsten das Recht des Stärkeren regieren.¹⁰ Gerade auch für die Opfer von Straftaten war es ein großer zivilisatorischer Fortschritt, dass der Staat das Problem schwerer Interessenverletzung zwischen Täter und Opfer in seine Kompetenz nahm.¹¹ Jörg Albrecht ist zuzustimmen, dass auch das Funktionieren einer Streitschlichtung von dem Vorhandensein der Rekursmöglichkeit auf staatliche Streitentscheidung und damit verbundenen Zwang abhängig ist.¹²

Eine Resozialisierung im Umgang mit Kriminalität muss jedoch auch darin bestehen, Straftaten nicht mehr ausschließlich als Regelverletzungen zu sehen, auf die der Staat mit einer mathematischen Logik von oben

⁶ Ebd., S. 436/437.

⁷ Ebd., S. 437.

⁸ Vgl. z.B. Otmar Hagemann, *Restorative Justice – Heilung, Transformation, Gerechtigkeit und sozialer Frieden*, Köln: Verlag DBH – Fachverband für Soziale Arbeit u.a. 2023, S. 199.

⁹ Lioba Werth/Beate Seibt/Jennifer Mayer, *Sozialpsychologie – Der Mensch in sozialen Beziehungen*, Berlin: Springer 2020, S. 356.

¹⁰ Hans-Jörg Albrecht, »Strafe und Herrschaft«, in: Hans-Helmuth Gander/Monika Fludernik/Hans-Jörg Albrecht (Hg.), *Bausteine zu einer Ethik des Strafens – Philosophische, juristische und literaturwissenschaftliche Perspektiven*, Würzburg: Ergon 2008, S. 112, 113.

¹¹ So Hassemer/Reemtsma, *Verbrechensopfer – Gesetz und Gerechtigkeit*, S. 19, 20: »Damit waren Rachebedürfnisse, waren Schrecken und Ratlosigkeit, die einer kriminellen Verletzung zu folgen pflegen, wenigstens gebändigt, geformt und in kundige Hände gelegt oder doch in sie weitergeleitet«.

¹² Albrecht, »Strafe und Herrschaft«, S. 112.

nach unten reagiert, sondern auch als Ausdruck höchst individueller zwischenmenschlicher Konflikte, die persönliche Probleme und Bedürfnisse zur Grundlage und Folge haben. Ein möglichst konstruktiver Umgang mit diesen individuellen Konflikten sollte das Ziel sein, um nicht nur Rechtsfrieden, sondern tatsächlichen Frieden zu erreichen.

Neben stärkeren Mitwirkungsrechten der unmittelbar Beteiligten ist es dabei wichtig, dass die Mitglieder einer Gesellschaft, in deren Namen Urteile gesprochen und vollstreckt werden, ein Gefühl für die Lebenswirklichkeit derjenigen behalten und bekommen, die davon vor allem betroffen sind. Der Umgang mit dem, was als kriminelles Verhalten definiert wird, darf nicht völlig delegiert und weitgehend aus dem Blick und Bewusstsein der Öffentlichkeit verdrängt werden. Je stärker sich Justiz, Strafen und Strafvollzug von sozialen Bezügen entfernen, desto größer wird die Gefahr, dass die Strafjustiz ein Eigenleben entfaltet, in dem notgedrungen die Interessen der Justiz, und weniger die der Allgemeinheit im Vordergrund stehen.

II. Theoretische Grundlagen der Resozialisierung

Der Rechtswissenschaftler Horst Schüler-Springorum, einer der wichtigsten Wegbereiter eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzuges in Deutschland, hat Sozialisation als einen Prozess verstanden, in dem der Mensch lernt, mit anderen nach Maßgabe jener Normen, Werte, Orientierungen und Handlungsmuster, die innerhalb der ihn umgebenden Gesellschaft als angemessen gelten, in soziale Beziehungen zu treten.¹³ Dies sollte auch im Kontext der Strafhaft erreicht werden. Gefängnis und Strafe waren allerdings lange vor der Resozialisierungsidee entstanden, die nicht vorangestellt, sondern in den Straf- und Gefängnisgedanken hineingepresst worden ist. Instinkt, Vergeltung und Repression sind nach wie vor tragende Säulen des derzeitigen Schuldstrafrechts und unserer Gefängnisse. Um der Idee der Resozialisierung mehr Geltung zu verschaffen, müssen diese Säulen durch Vernunft, Verantwortung und Prävention ersetzt werden.

Die scheinbar rationale Begründung dafür, Straftaten durch die Zufügung eines Übels zu vergelten, lautet häufig, dass dies eben dem Vergeltungsbedürfnis der Mehrheit der Menschen entspräche. So stellt Tonio Walter fest: »Die Jurisprudenz setzt sich selbst die Prämissen, aus denen sie dann schließt, und diese Prämissenwahl richtet sich nicht nach den Gesetzen der Logik, sondern nach den Ansprüchen eines Publikums, das

¹³ Zitiert nach Annelie Ramsbrock, *Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch - eine Bundesdeutsche Geschichte*, Frankfurt am Main: Fischer 2020, S. 53.

überzeugt werden möchte.«¹⁴ Dieses tief in der Geschichte der Menschheit zurückreichende und immer noch weit verbreitete Vergeltungsbedürfnis ist jedoch rational nicht (mehr) zu rechtfertigen.

Biologisch unterscheiden wir uns kaum von den Menschen vor Zehntausenden von Jahren. Unsere Instinkte und Triebe sind noch weitgehend identisch mit denen der ersten »echten« Menschen.¹⁵ Bis heute sind unsere Gehirne daher auf ein Leben in kleinen Gruppen von Jägern und Sammlern programmiert.¹⁶ Nur in einer solchen Gruppe konnten Individuen überleben. Es gab ein individuell angelegtes Bedürfnis nach Zusammenhalt, und eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Kooperation, um erfolgreich bei der Jagd oder in der Abwehr von Feinden zu sein. Allerdings könnten unsolidarische oder unkooperative Individuen andere übervorteilen, die sich ihrerseits solidarisch verhalten. Das Überleben der ganzen Gruppe wäre gefährdet, wenn unkooperatives Verhalten »Schule machen« würde, oder Einzelne zu aggressiv gegenüber anderen Gruppenmitgliedern sind. Dem zu begegnen war ein wesentlicher Teil der Grundidee des Vorläufers von dem, was wir heute unter Strafe verstehen. Gewalt und Aggressionen durch die Gruppe wurden eingesetzt, um das wieder auszugleichen, was sich einer im Übermaß genommen hat. Es ging darum, den »Täter« zu verletzen, zu schädigen oder gar zu töten.

Der Gedanke, ihn dabei mindestens ebenso zu schädigen, wie er einen anderen geschädigt hat, macht jedoch vor allem unter Konkurrenzgesichtspunkten Sinn. In der ersten Zeit der Menschen war der Schaden des Opfers oft gleich mit dem Gewinn des Täters. In einer Gesellschaft von über 80 Millionen Menschen fällt der Einzelne als Konkurrent des Anderen dagegen kaum noch ins Gewicht, zumal es bei vielen strafrechtlich relevanten Handlungen wenig um Konkurrenz geht. Auch die Kooperation des Einzelnen spielt gesamtgesellschaftlich eine marginale Rolle und ist durch das Strafrecht nur zum geringen Teil überhaupt betroffen. In den kleinen Gruppen der ersten Menschen war zu aggressives oder destruktives Verhalten Einzelner eine offene Kampfansage an die Gruppe, der entsprechend begegnet werden musste. Verhaltensnormen mussten zunächst in der körperlichen Auseinandersetzung geschaffen werden. Heute ist der Staat ungleich mächtiger als jeder Einzelne. Er muss das nicht mit aller Gewalt beweisen. Es werden auch nicht mehr vor allem die zu Mächtigen oder Unsozialen bestraft, sondern in der Mehrheit Menschen aus prekären sozialen Milieus. Strafe in ihrer jetzigen Form bewirkt so das Gegenteil

¹⁴ Tonio Walter, *Strafe und Vergeltung – Rehabilitation und Grenzen eines Prinzips*, Baden-Baden: Nomos 2016, S. 13.

¹⁵ Konrad Lorenz, *Das sogenannte Böse – Zur Naturgeschichte der Aggression*, München: dtv 2020, S. 230ff.

¹⁶ Yuval Noah Harari, *Eine kurze Geschichte der Menschheit*, München: Pantheon 2015, S. 57.

einer (Re-)Sozialisierung, und versperrt mit ihrer falschen Symbolik den Blick auf sinnvollere Wege. Allgemeinverbindliche Regeln werden vor allem dann eingehalten, wenn sie internalisiert worden sind, und weniger durch Abschreckung, die wie angedeutet auch wenig vom Maß der Übelzufügung und eher von der Aufdeckungswahrscheinlichkeit abhängt.

Das Konzept einer durch (zumindest in gewissem Umfang) freie Entscheidung entstehenden individuellen Schuld war wohl auch der Versuch, die Übelzufügung, für die sonst nicht (mehr) ausreichend Gründe gefunden werden konnten, irgendwie zu rechtfertigen. Fritz Bauer¹⁷ bezeichnet die »Konzeption des freien Willens als Ideologie, um ein Vergeltungsstrafrecht zu legitimieren und das schlechte Gewissen zu besänftigen, das aus der Aggressivität des Vergeltungstrieb der Menschheit erwächst.«

Unabhängig davon, dass schon die Fiktion von Schuld und die Feststellung der Schwere einer individuellen Schuld der Willkür der Menschen unterliegt, erschließt es sich allerdings nicht, warum diese Schuld (nur) durch den Komplementärbegriff der Vergeltung,¹⁸ d.h. durch Zufügung bzw. die zwangswise Inkaufnahme eines Übels getilgt werden kann. Denkbar wäre auch eine Vergebung, oder eben eine Wiedergutmachung. Vergeltung weckt bei den Betroffenen oft ihrerseits Rachebedürfnisse. Sie kann Menschen in die Opposition zu Staat und Gesellschaft treiben.

Das Prinzip von Schuld und Vergeltung sollte daher rational reflektiert und durch das eher an der sozialen Realität orientierte Prinzip Verantwortung ersetzt werden. Der Umgang mit Kriminalität kann auch insofern resozialisiert werden. Der Täter muss seiner Verantwortung gegenüber Opfer und Gesellschaft gerecht werden. Gegenüber dem Opfer steht dabei der Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die Schadenswiedergutmachung im Vordergrund. Selbst wenn die Rückfälligkeit im Einzelfall auch durch das alternative Modell nicht wirksam gesenkt würde, so wäre damit doch immerhin etwas Positives erreicht. Zum anderen muss der Täter Maßnahmen absolvieren bzw. in Kauf nehmen, mit denen eine Rückfallgefahr reduziert werden soll, um seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gerecht zu werden. Das können therapeutische Maßnahmen oder auch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit sein, die jedoch nicht in großen geschlossenen Anstalten (»Gefängnis«) erfolgen sollte. Stattdessen könnten z.B. dezentrale Wohngruppen oder ins Stadtbild eingefügte Hafthäuser eingerichtet werden,¹⁹ die auch gegen Entweichung gesichert sein könnten. Sozialisierung heißt auch, Straftäter und Allgemeinheit insoweit näher zusammenzubringen. Bei höchst gefährlichen

¹⁷ Lena Foljanty/David Johst (Hg.), *Fritz Bauer: Kleine Schriften (1962–1969)*, Frankfurt a.M./New York: Campus 2018, S. 1080.

¹⁸ Ebd., S. 1076.

¹⁹ Unbekannt, »European movement for detention houses«, *Rescaled.org* 25.06.2021 <https://www.rescaled.org/> (Zugriff: 30.12.2023).

Menschen kann auch ein bis zu lebenslangem Freiheitsentzug notwendig sein. Das betrifft jedoch nur wenige Prozent der derzeit Inhaftierten. Sozialisierend wirkt vor allem auch der unmittelbare Freundes- und Bekanntenkreis,²⁰ sodass – von den wenigen höchstgefährlichen Straftätern abgesehen – versucht werden muss, Straffällige in normtreue Menschengruppen zu integrieren, anstatt sie mit Hunderten anderer Straftäter in eine geschlossene Anstalt einzusperren.

Im Hinblick auf Opfer und Allgemeinheit bleibt es wichtig, dass offiziell und grundsätzlich öffentlich festgestellt wird, wie falsch und schlimm etwas ist, das der eine getan und der andere erlitten hat. Recht und Unrecht müssen klar benannt, gewogen und getrennt werden. Auch haben negative Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten zumindest in gewissem Umfang abschreckende Wirkung, so dass auf sie nicht völlig verzichtet werden sollte. Bereits die öffentliche Beschimpfung durch einen Urteilsspruch hat abschreckenden Charakter. Auch darüber hinaus sollte verbotenes Verhalten teurer als legales sein. Wer z.B. Geld stiehlt, sollte über den Ersatz des Gestohlenen hinaus finanzielle Nachteile erleiden.

Die Zufügung eines Übels bzw. die Drohung damit macht darüber hinaus jedoch nur noch Sinn, um den Täter z.B. zu einer Schadenswiedergutmachung oder zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu bewegen. Ähnlich wie bei der bislang gegebenen Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung mit bestimmten Auflagen und Weisungen könnte eine den Täter belastende Maßnahme (z.B. ein elektronisch überwachter Hausarrest) dann zum Tragen kommen, wenn er zumutbare Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen verweigert.

Zumindest auf staatlicher Ebene können wir es uns zumuten, rational zu handeln, und unsere instinktiven Impulse hintanzustellen, auch wenn es nicht immer ganz einfach ist. Unsere Vernunft kann erreichen, was unsere Triebe nicht schaffen.²¹ Robert Sapolsky ist überzeugt,²² dass unsere dopaminergen Pfade, die uns Lust auf Bestrafung der »Bösen« machen, ihre Stimulierung anderswo finden müssen und können. Wir hätten dies in der Vergangenheit auch geschafft, indem heute zum Beispiel keine Menschen mehr bestraft würden, die bei einem epileptischen

²⁰ Vor allem – aber nicht ausschließlich – in jüngeren Jahren ist dieser Gesichtspunkt relevant, vgl. schon Renate Valtin/Sabine Walper, »Strafe muss sein! – Oder nicht? Was Kinder über den Umgang mit Missetätern denken«, *Zeitschrift für Pädagogik* (1991/6), S. 995.

²¹ Gottfried Lischke, »Ist Aggression böse? Zur Ethologie, Soziobiologie und Psychologie des Kampfes und der Moral«, in: Carsten Colpe/Wilhelm Schmidt-Biggemann (Hg.), *Das Böse – Eine historische Phänomenologie des Unerklärlichen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2016, S. 296.

²² Robert Sapolsky, *Gewalt und Mitgefühl*, München: Hanser 2019, S. 785.

Anfall Schaden anrichten. Auch Martha Nussbaum ist Recht zu geben,²³ wenn sie feststellt:

»...scheint es schlichtweg keine Entschuldigung dafür zu geben, wenn Rechtsinstitutionen toleriert oder sogar gefördert werden, die sich die Beschränktheit des Vergeltungsgeists zu eigen machen und sie aufwerten. Unsere Institutionen sollten unser bestes Selbst verkörpern, nicht unser schlechtestes. Sie sollten einer erwachsenen Haltung Ausdruck geben, auch wenn wir oft wie Kinder sind.«

Für die konkreten Opfer (zu denen auch die Angehörigen gehören) von Straftaten jedoch kann es fast unerträglich sein, wenn dem Täter überhaupt kein Übel zugefügt wird. Es gehört auch zur staatlichen Vernunft, dem Rechnung zu tragen. Das kann bei leichter und mittlerer Kriminalität z.B. die Verpflichtung von Arbeit, deren Gewinn den Opfern zugutekommt, oder die Freiheitsbeschränkung durch elektronische Aufenthaltsüberwachung (»Fußfessel«) sein. Bei den schwersten Straftaten kommt zudem die genannte Möglichkeit der ggf. auch lebenslangen Unterbringung in einer Einrichtung zum Schutz der Allgemeinheit in Betracht, die für den Betroffenen auch ein Übel darstellt.

Das Prinzip Verantwortung nimmt auch die Gesellschaft insgesamt stärker in die Pflicht. Dazu gehört es, unser Wissen über Risikofaktoren kriminellen Verhaltens und deren Reduzierung zu erweitern und zu berücksichtigen. Prävention ist wirksamer und sinnvoller als Repression. Viele dieser Risikofaktoren – Thomas Bliesener spricht von biologisch-genetischen,²⁴ psychologischen und sozialen – hat man bereits erforscht. Wer etwa in seiner Kindheit missbraucht oder vernachlässigt wurde, beginnt Studien zufolge später mit einer um 53 % größeren Wahrscheinlichkeit als Jugendlicher und mit einer um 38 % größeren Wahrscheinlichkeit als Erwachsener eine Straftat oder ein Gewaltverbrechen.²⁵ Andere Risikofaktoren sind etwa Verwahrlosung (auch vor dem Bildschirm), oder Tabak- oder Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft.²⁶ Wie vielfältig und komplex Risikofaktoren sein können, zeigen

²³ Martha Nussbaum, *Zorn und Vergebung – Plädoyer für eine Kultur der Gelassenheit*, Darmstadt: wbg 2017, S. 346.

²⁴ Thomas Bliesener, »Beschädigte Seelen – Frühkindliche Sozialisations- und spätere Verhaltensstörungen«, in: Jörg-Martin Jehle (Hg.), *Das sogenannte Böse – Das Verbrechen aus interdisziplinärer Perspektive*, Baden-Baden: Nomos 2020, S. 151.

²⁵ Robert I. Simon, *Die dunkle Seite der Seele – Psychologie des Bösen*, Bern: Huber Verlag 2011, S. 286.

²⁶ Gila Schindler/Heike Hoff-Emden, »Die Fatale Alkoholspektrumstörung«, in: Marlene Mortler (Hg.), *Die Fatale Alkoholspektrumstörung*, Berlin: Geschäftsstelle der Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2017, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/>

etwa Studien, wonach Länder mit hoher Importrate von Fisch eine niedrige Mordrate haben.²⁷ Es hat sich herausgestellt, dass Japan das Land mit höchster Fischimport- und niedrigster Mordrate war. Das könnte an den Omega 3 Fettsäuren liegen. So fordert Adrian Raine pointiert:²⁸ »Fisch für Verbrecher!« Auch große Einkommensunterschiede innerhalb einer Population begünstigen Gewalt und Aggressionen.²⁹ Je höher die Einkommensunterschiede eines Landes sind, desto häufiger sind in der Regel Mord und Totschlag.³⁰

Bei einem langfristigeren und tiefgreifenderen Denken und Agieren geht es dabei nicht um eine Stigmatisierung z.B. von Menschen, die in ärmeren Wohnvierteln aufwachsen, oder deren Eltern gewalttätig waren, nach dem Motto: »Aus dem wird sicher einmal ein Verbrecher.« Verhalten ist von einer Vielzahl von inneren und äußeren Faktoren abhängig. Aufgrund von einzelnen Risikofaktoren darauf schließen zu wollen, dass ein Kind als Erwachsener sicher kriminell werden wird, ist daher ohnehin nicht möglich.

Die Forschung zeigt, dass präventive Maßnahmen möglichst früh zum Einsatz kommen müssen.³¹ Die besten Effekte lassen sich in der Altersgruppe zwischen zwei und sechs Jahren erreichen.³² Spätestens muss Prävention in der Grundschule beginnen. Kinder, die hier bereits auffällig sind, können besonders problematische Entwicklungsverläufe nehmen.³³ Projekte wie die vom Weißen Ring in Kooperation mit

Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Broschueren/FASD_SozR-Fragen.pdf (Zugriff: 30.12.2023).

- ²⁷ Michael Roque/Adrian Raine/Brandon Welsh, »Experimental Neurocriminology – Etiology and Treatment«, in: Brandon Welsh/Anthony Braga/Gerben Bruinsma (Hg.), *Experimental Criminology – Prospects for Advancing Science and Public Policy*, Cambridge: Cambridge University Press 2013, S. 53.
- ²⁸ Adrian Raine, *Als Mörder geboren – Die biologischen Wurzeln von Gewalt und Verbrechen*, Stuttgart: Klett-Cotta 2015, S. 354.
- ²⁹ Richard Wrangham, *Die Zähmung des Menschen – Warum Gewalt uns friedlicher gemacht hat*, München: DVA 2019, S. 50.
- ³⁰ Joachim Bauer, *Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt*, München: Heyne 2013, S. 114.
- ³¹ Christian Böhm/Peer Kaeding, »Prävention und Intervention bei Gewalt an Schulen«, in: Wolfgang Melzer/Dieter Hermann/Uwe Sandfuchs/Mechthilde Schäfer/Wilfried Schubarth/Peter Daschner (Hg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt 2015, S. 405.
- ³² Mario Gollwitzer, »Ansätze zur Primär- und Sekundärprävention aggressiven Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen«, in: Mario Gollwitzer/Jan Pfetsch/Vera Schneider/André Schulz/Tabea Steffke/Christiane Ulrich (Hg.), *Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen*, Göttingen: Hogrefe 2007, S. 145.
- ³³ Dieter Hermann/Vanessa Jantzer, »Schulsozialarbeit – kriminalpräventive Wirkungen und Verbesserungsmöglichkeiten«, in: Erich Marks/Wiebke

dem Bundesverband Mediation e.V. umgesetzte »Streitschlichtung durch Gleichaltrige«³⁴ weisen in die richtige Richtung. Neben einem deutlichen Ausbau der Schulsozialarbeit³⁵ (in Baden-Württemberg beispielsweise gibt es nach Angaben der Gewerkschaft nur für gut 55 % der Grundschulen Schulsozialarbeiter,³⁶ in Sachsen betreut ein Schulsozialarbeiter rechnerisch 624 Schüler)³⁷ sollten zudem Maßnahmen wie ein Anti-Gewalt-Training in Schulen zumindest angeboten werden.³⁸

III. Praktische Umsetzung

1. Trennung von Unrechtsausspruch und Rechtsfolgen

Künftig sollte ein Gericht nach Anklage durch die Staatsanwaltschaft entscheiden, wer welches Unrecht begangen hat und wie groß dieses Unrecht im Verhältnis zu anderen Normverletzungen ist. Sinnvoll wären gesetzlich vorgegebene Unrechtskategorien (z.B. von 1–10), die einen jeweils sehr großen Rahmen möglicher Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung, Behandlung, Sicherung und auch Strafe im engeren Sinn eröffnen. So könnte beispielsweise ein Wohnungseinbruchsdiebstahl in die Unrechtskategorie 5 fallen, bei der kraft Gesetzes u.a. eine elektronische Aufenthaltsüberwachung und -beschränkung (»Fußfessel« oder entsprechend überwachter Hausarrest) bis zu vier Jahren, eine Geldstrafe, das Erbringen gemeinnütziger Leistungen,

Steffen (Hg.), *Bildung – Prävention – Zukunft – Ausgewählte Beiträge des 15. Deutschen Präventionstages*, Godesberg: Forum Verlag 2012, S. 220.

³⁴ Werner Brall, »Präventionsverständnis im Weißen Ring und dessen praktische Umsetzung an Beispielen«, in: Mario Gollwitzer/Jan Pfetsch/Vera Schneider/André Schulz/Tabea Steffke/Christiane Ulrich (Hg), *Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen*, Göttingen u.a.: Hogrefe 2007, S. 267ff.

³⁵ Roland Bertet/Gustav Keller, *Gewaltprävention in der Schule – Wege zu prosozialem Verhalten*, Bern: Verlag Hans Huber 2011, S. 73.

³⁶ Unbekannt, »Gewerkschaft fordert vom Land mehr Geld für Schulsozialarbeit«, StN.de 06.12.2023 <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.unterricht-in-baden-wuerttemberg-gewerkschaft-fordert-vom-land-mehr-geld-fuer-schulsozialarbeit.0199b34e-d4e2-4014-a5bf-e8ee397695a8.html> (Zugriff: 30.12.2023).

³⁷ Andrea Schawe, »Sachsen plant mehr Schulsozialarbeiter«, *SächsischeSZ*.de 22.11.2022 <https://www.saechsische.de/sachsen/sachsen-plant-mehr-schulsozialarbeiter-5780763.html> (Zugriff: 30.12.2023).

³⁸ Bertet/Keller, *Gewaltprävention in der Schule – Wege zu prosozialem Verhalten*, S. 64.

Behandlungsmaßnahmen wie ein Empathietraining und eine monetäre Solidaritätsleistung durch den Staat an das Opfer bis zur Höhe von 10.000 Euro vorgesehen sind.

2. Resozialisierungsgremium

Wie dieser vorgegebene Rahmen im konkreten Fall ausgefüllt wird, sollte jedoch nicht mehr das Gericht entscheiden. Auch sollte es nicht zu einem Zeitpunkt für die nächsten Monate oder gar Jahre festgelegt werden, sondern immer wieder an die aktuellen Entwicklungen der Beteiligten angepasst werden. Um die Interessen der Allgemeinheit sowie von Opfer und Täter und dem jeweiligen Umfeld möglichst konstruktiv miteinander in Einklang zu bringen, wäre vielmehr die Einsetzung eines Gremiums unter staatlicher Leitung (in Betracht kommen die derzeitigen Leiterinnen und Leiter der Gefängnisse) sinnvoll. Man könnte es »Resozialisierungsgremium« nennen. In diesem Gremium könnten (die derzeit in den Justizvollzugsanstalten tätigen) Vertreter:innen verschiedener Disziplinen wie Psychologie oder (Sozial-)Pädagogik vertreten sein, und je nach Eignung und Konstellation Opfer, Täter und Umfeld eingebunden werden. Zudem wären als Vertreter der Allgemeinheit Resozialisierungsschöffen bzw. -schöffen beteiligt.

Da immer mehr Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland leben, ist es vor allem auch wichtig Fachleute einzubinden, die die jeweiligen religiösen und kulturellen Traditionen und Normen kennen.³⁹ Ende März 2022 lag der Anteil der Untersuchungsgefangenen mit ausländischer Staatsbürgerschaft beispielsweise in Bayern bei etwa 59 %, und der Anteil der Strafgefangenen bei etwa 45 %. Die nichtdeutschen Gefangenen kamen aus 102 verschiedenen Staaten.⁴⁰ Nicht wenige sprechen weder Deutsch noch Englisch. Eine Sozialisierung kann nicht gelingen, wenn man im Umgang mit diesen Straffälligen ihren kulturellen Hintergrund nicht berücksichtigt, zumal viele auch nach dem Strafverfahren in Deutschland bleiben.

Resozialisierung kann nach der überzeugenden Ansicht von Bernd Maelicke zudem nur gelingen,⁴¹ wenn die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen und ihrer Fachkräfte zu einem interdisziplinär

³⁹ Hartmut Lehmann, »Das Recht auf Strafe und Vergeltung im Zeitalter der Globalisierung: Ein Kommentar«, in: Günther Schlee/Bertram Turner (Hg.), *Vergeltung*, Frankfurt/New York: Campus 2008, S. 174, 175.

⁴⁰ Bayerisches Staatsministerium der Justiz, »Belegungssituation«, *justiz.bayern.de* 2022 <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/belegungssituation/> (Zugriff: 30.12.2023).

⁴¹ Bernd Maelicke, *Das Knast Dilemma – Wegsperrren oder resozialisieren?*, Frankfurt am Main: Nomen 2019, S. 28.

abgestimmten Handlungskonzept mit einer einzelfallübergreifenden Koordination und einer einzelfallbezogenen Kooperation zusammengeführt werden. Dazu muss die freie (im Sinne von nicht staatlicher) Straffälligenhilfe mit in die Arbeit des Gremiums eingebunden werden.⁴² Diese Verbände entwickeln oft sehr kreative und zielgenaue Angebote. Auch Vertreter von Verbänden für Opferbelange (wie etwa der »Weiße Ring«⁴³) sollten in dem Gremium mit am Tisch sitzen. Je nach Einzelfall ist es zudem sinnvoll Behörden zu beteiligen, die früher oder später ohnehin mit dem Fall befasst wären. Zu denken wäre hier etwa an die Ausländerbehörde, die Jugendbehörde, die Agentur für Arbeit, die Sozialbehörde oder die Polizei.

Das Gremium bliebe dann für eine bestimmte Zeit zuständig, und hätte zu entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden, und wie sie im Laufe des Prozesses sinnvoll angepasst werden. Die Bereitschaft insbesondere der Opfer vorausgesetzt sollte in geeigneten Fällen neben der Schadenswiedergutmachung eine Mediation zwischen Opfer und Täter im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen.⁴⁴ Es geht dabei nicht darum, die Opfer aufzufordern oder gar zu zwingen, Tätern zu vergeben oder sich mit ihnen zu versöhnen. Es geht darum, einen Kontext herzustellen, in dem das eine oder andere geschehen kann.⁴⁵ Vergebung wird allzu häufig auf den Täter bezogen (»Das hat er nicht verdient!«), und als Belastung für das Opfer angesehen. Dabei kann sie vor allem eine Erleichterung sein und ist weniger als altruistischer Akt und eher als wohlverstandenes Eigeninteresse zu begreifen. Studien zeigen, dass sich der allgemeine Gesundheitszustand (im Hinblick z.B. auf das Herz-Kreislauf-System oder psychische Probleme) von Opfern, die vergeben konnten, verbessert hat.⁴⁶

Zudem kann das Gremium den Täter z.B. zu der Teilnahme an Maßnahmen zur Reduzierung einer Rückfallgefahr wie etwa einem Antigewalttraining verpflichten. Psychologische und psychiatrische Gutachter:innen werden heute häufig von Gerichten oder Justizvollzugsanstalten herangezogen, um z.B. die künftige Gefährlichkeit der Probanden besser beurteilen zu können. Dazu werden auch Prognoseinstrumente verwendet, die Risikofaktoren für künftiges straffälliges Verhalten des Probanden (z.B. negative Auffälligkeiten schon in jungem Alter, Persönlichkeitsstörung, Suchtproblematik) berücksichtigen. Diese Risikofaktoren sind u.a. anhand von vielen anderen individuellen Fällen ermittelt worden.

⁴² Viele sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: <https://www.bag-s.de/> (Zugriff: 30.12.2023).

⁴³ <https://weisser-ring.de/> (Zugriff: 30.12.2023).

⁴⁴ Vgl. dazu <https://soundcloud.com/fritz-bauer-forum/christoph-willms-im-tater-opfer-ausgleich-liegt-viel-ungenutztes-potential> (Zugriff: 20.08.2025).

⁴⁵ Howard Zehr, *Fairsöhnt*, Schwarzenfeld: Neufeld Verlag 2010, S. 15.

⁴⁶ Sapolsky, *Gewalt und Mitgefühl*, S. 824.

Ebenso wichtig wäre es jedoch, die anhand jedes Einzelfalls ermittelten möglichen Risikofaktoren den Stellen, die davon betroffen sind (insbesondere Schul- und Jugendbehörden) zu kommunizieren (soweit sie nicht ohnehin schon Teil des Gremiums sind). Dieser Austausch, der in gewissem Umfang bereits stattfindet, könnte so über die Gremien institutionalisiert werden, über die wir so aus jedem einzelnen Fall etwas für die Zukunft lernen können.

3. Problemfelder des alternativen Modells

Neue Wege werfen auch neue Fragen auf. So hat eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Umstände der Beteiligten notgedrungen zur Folge, dass vergleichbare Straftaten ganz unterschiedliche Folgen auslösen können. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne des Art. 3 GG wäre darin gleichwohl nicht zu sehen. Die gerichtliche Verurteilung einer Tat erfolgt weiterhin nach den gleichen Regeln. Dass die weiteren Rechtsfolgen dann viel stärker als bisher etwa vom Verhalten der Beteiligten abhängen, macht die Sachverhalte insofern schon nicht mehr vergleichbar, und lässt sich jedenfalls sachlich u.a. durch eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Opfer begründen.

Damit zusammen hängen die Fragen, inwieweit bzw. welche (unterlassenen) Maßnahmen des Gremiums justizierbar sind, und welche Teilnehmer welche Rechte bzw. Pflichten haben. Eine zu starke Verrechtlichung des Verfahrens würde dessen Sinn widersprechen, auf sehr individuellen Wegen vor allem ein Miteinander der Beteiligten anzustreben. Die Täter sollten jedoch bei besonders belastenden Maßnahmen ebenso die Möglichkeit zum gerichtlichen Rechtsschutz haben, wie es derzeit bereits im Strafvollzug nach §§ 109 ff. StVollzG der Fall ist. Auch den Opfern sollte gegen die Unterlassung von Maßnahmen Rechtsschutz ermöglicht werden, wobei dem Gremium (vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden) ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum einzuräumen wäre. Auch müsste das Gremium die Möglichkeit haben, Zwangsmaßnahmen wie etwa eine einstweilige sichere Unterbringung des Täters zur Sicherung des Verfahrens anzurordnen.

Die Einbeziehung etwa des familiären Umfelds der Beteiligten und ein zu großes Ausmaß von Freiheit oder Mitbestimmungsrechten ist auch nicht in allen Fällen sinnvoll. Dies könnte gerade bei gänzlich uneinsichtigen Tätern oder allzu rachsüchtigen Opfern zu einer Ausweitung von Konflikten und zu einem Verlust von staatlicher Kontrolle führen. In dem Maße, in dem der Umgang mit Straftat, Täter und Opfer nicht mehr allein in Gerichtssälen und hinter Gefängnismauern stattfindet, und in dem zunehmend Menschen etwa aus dem Umfeld der

Betroffenen beteiligt werden, kann sich zudem das Problem des Schutzes von Daten und Persönlichkeitsrechten vergrößern. Auch die in einer strafrechtlichen Verurteilung liegende Stigmatisierung und Beschämung könnte ausufern.

Allerdings ist es gerade auch das Ziel, ein neues kollektives Verständnis von Kriminalität bzw. von dem vom Menschen ausgehenden Schlechten oder Bösen zu entwickeln. Dieses darf nicht normal oder akzeptiert und der Täter nicht aus der Hauptverantwortung dafür entlassen werden. Ein zunehmendes Bewusstsein für eine stärkere Verantwortungsübernahme jedes Gesellschaftsmitglieds für die Ursachen und Folgen von kriminellem Verhalten drängt jedoch die Neigung zur Stigmatisierung Einzelner zurück. Damit zusammen hängt auch die Bereitschaft, mehr Zeit und Aufwand zu investieren, und die Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr fast ausschließlich an Fachleute zu delegieren.

Das dazu erforderliche Umdenken auch hinsichtlich einer zunehmenden allgemeinen Akzeptanz gerade des Verzichts auf einen wesentlichen Teil von Strafe bzw. Vergeltung setzt dabei mehr Transparenz und Kommunikation durch die Strafjustiz voraus. Diese darf sich nicht allein als Vollstrecker des (vermuteten) Willens der Allgemeinheit begreifen. Sie muss dieser vielmehr auch aktiv spiegeln, was Vergeltung erreicht und was gerade nicht.

4. Skizze eines Beispiels

Bei einer Auseinandersetzung im Festzelt eines Volksfests schlägt der 23-jährige Anton dem Boris mit der Faust mehrfach ins Gesicht, weil dieser ihn beleidigt hatte. Boris bricht sich dabei u.a. die Nase, und ist einige Wochen auch aus psychischen Gründen krankgeschrieben. In unserem derzeitigen System würde Anton, der schon eine vergleichbare Vorstrafe hat, wohl zu einer mehrmonatigen – womöglich sogar mehrjährigen – Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden. Schmerzensgeld könnte er dem Boris kaum zahlen, da er während der Haft wenig Geld verdienen, und danach erst einmal längere Zeit arbeitslos sein würde. Von Staat und Justiz würde er sich ungerecht behandelt fühlen, und in Haft die ›falschen‹ Leute kennenlernen.

Nach dem hier vorgestellten Modell könnte das Verfahren dagegen wie folgt ablaufen: Das Gericht verurteilt Anton wegen gefährlicher Körperverletzung und stellt fest, dass er ein Unrecht in Höhe der Kategorie 4 verübt hat. Anton und Boris sind bereit, an den Sitzungen des Resozialisierungsgremiums teilzunehmen. Der Betreiber des Festzeltes wird verpflichtet, an einigen Sitzungen teilzunehmen, um gemeinsam mit ihm zu erörtern, was er tun kann, um derartige gewalttätige Konflikte künftig zu reduzieren. Auch Antons Lebensgefährtin nimmt freiwillig an dem

Resozialisierungsverfahren teil. Boris berichtete im Gremium, dass es für ihn am schlimmsten war, vor aller Augen zu Boden geschlagen worden zu sein. Anton berichtete, dass es für ihn eine ungeheure Kränkung war, dass Boris ihn vor seinen Bekannten und seiner Freundin beleidigt hatte. Antons Freundin vertritt in den ersten Sitzungen des Gremiums noch die Ansicht, dass Anton das Recht hatte, Boris für dessen Beleidigungen eine Abreibung zu verpassen. Das erwarte sie von einem »richtigen Mann«. Möglicherweise hätte er jedoch etwas weniger hart zuschlagen sollen. Die anderen Teilnehmer des Gremiums sensibilisieren sie für die Konsequenzen ihrer Einstellung, und zeigen ihr Alternativen auf.

Boris akzeptiert Antons aufrichtige Entschuldigung. Für ihn hat es auch heilende Wirkung zu spüren, dass Anton aus einem Gefühl der Unterlegenheit zugeschlagen hatte, und dass auch er (Boris) in der Situation anders hätte handeln können. Er hätte Anton nicht vor allen Augen bloßstellen müssen. Das Gefühl, sich selbst auch nicht ganz richtig verhalten zu haben, war einerseits schmerhaft, gab ihm jedoch anderseits auch die Hoffnung, künftig ähnliche Angriffe vermeiden zu können, indem er sich selbst anders verhielt.

Anton erklärt sich bereit, eine 20-stündige Verhaltenstherapie zu absolvieren, um zu lernen, mit Kränkungen anders umzugehen. Zudem leistete er Arbeit in einem staatlich betriebenen Kaufhaus, deren Gewinn zur Hälfte Boris, und zur Hälfte einer Stiftung für Gewaltopfer zugutekommt. Dafür muss er einige Samstage und einen Teil seines Jahresurlaubes investieren. Richtiggehend alkoholabhängig war Anton nach Auffassung des Gremiums zwar nicht. Da er jedoch zum Tatzeitpunkt erheblich alkoholisiert war und generell einen problematischen Konsum zeigte, beschließt das Gremium, dass er ein Jahr lang keinen Alkohol trinken darf, und dies auch kontrolliert werden sollte. Anton verweigert dies. Auf sein regelmäßiges Feierabendbier will er auf keinen Fall verzichten. Das Gremium ordnet daher für ein Jahr an, dass Anton abends ab 18 Uhr seine Wohnung nicht mehr verlassen darf. Dies wird mit der »Fußfessel« elektronisch überwacht.

Die über den im Gremium vertretenen Polizeibeamten informierte örtliche Polizeibehörde entschließt sich auch infolge einer Häufung solcher Schlägereien bei Bierfesten, in Kooperation mit dem örtlichen Krankenhaus Informationsveranstaltungen in Schulen und lokalen Sportvereinen durchzuführen. Ärzte sollen anhand von konkreten Beispielen sichtbar machen, welche zum Teil tödlichen Verletzungen nicht nur durch Messer und Schlagwerkzeug, sondern auch durch Faustschläge und ähnliches entstehen können. Sie versprechen sich davon eine höhere abschreckende Wirkung als von einer Strafandrohung.

Bei der Aufarbeitung von Antons Biografie wird deutlich, dass dessen Mutter alleinerziehend und in Vollzeit arbeitstätig war. Früh kam es bei ihm zum Schulschwänzen und zu anderen Auffälligkeiten, wobei die

Konsequenz vor allem die war, dass er von mehreren Schulen verwiesen wurde, bis er seinen Hauptschulabschluss geschafft hatte. Auch den im Gremium vertretenen Resozialisierungsschöffen wird bewusst, dass Anton und seine Mutter viel mehr Unterstützung gebraucht hätten. Ihm hat vor allem auch eine Vaterfigur gefehlt. Ein älterer Resozialisierungsbeamter (im derzeitigen System wäre dies ein Vollzugsbeamter) wird ihm daher für die nächsten Jahre als Mentor/Coach und im besten Falle als väterliche Bezugsperson zur Seite gestellt. Die Kosten des Resozialisierungsverfahrens sind insgesamt geringer als die einer Strafhaft, auch da zwar einzelne Maßnahmen wie das Coaching länger andauern, andere jedoch, wie die Freiheitsbeschränkung durch elektronische Aufenthaltsbewachung, weniger aufwendig und begrenzter sind. So kann Anton weiter arbeiten und wohnen, und muss nicht auf Staatskosten verköstigt und untergebracht werden.

IV. Zusammenfassung

Das hier vorgestellte Modell baut mehr auf Wissen statt auf Glauben, und auf Begründung statt auf Behauptung. Es passt die Umsetzung überholter Instinkte und Gerechtigkeitsgefühle auf die heutige soziale Realität an und setzt das Prinzip Verantwortung an Stelle des Prinzips von Schuld und Vergeltung. Der Staat sorgt dabei für die Rahmenbedingungen und ein Mindestmaß an Gleichbehandlung. Opfer, Täter, Umfeld und Vertreter der Allgemeinheit gestalten die Aufarbeitung von kriminel len Taten mit. Der Vollzug von Maßnahmen zur Behandlung von Tätern findet – ebenso wie ein ggf. erforderlicher Freiheitsentzug – weit möglichst im Sozialen und nicht in abgeschiedenen Einrichtungen statt. Auch Opfer werden bei Bedarf in der Resozialisierung gefördert.

Die Ursachen straffälligen Verhaltens werden nicht mehr fast ausschließlich in individueller Schuld, sondern auch im Sozialen verortet. Tat, Täter und Opfer werden zu integralen Bestandteilen der Gesellschaft und nicht verdrängt. Normbrüche sind Anlass dazu, die Verhältnisse sozialer zu gestalten, anstatt gesellschaftliche Spaltungen zu vergrößern. Die Energie aus der Bekämpfung des vom Menschen ausgehenden »Bösen« kann so von der eher destruktiven Zufügung eines Übels in eine konstruktive Richtung geleitet werden.